

Richtlinien des Kultusministeriums für die Förderung des Baus von kommunalen Sporthallen und Sportfreianlagen (Kommunale Sportstättenbaurichtlinien); Veröffentlichung im Amtsblatt "Kultus und Unterricht"

Nachfolgend gibt das Kultusministerium die zum 1.01.2006 in Kraft tretenden kommunalen Sportstättenbauförderungsrichtlinien bekannt. Aus Nr. 7.2 der Richtlinien ergibt sich, dass Förderanträge regelmäßig bis zum Vorjahresende bei den Regierungspräsidien einzureichen sind. Für das Jahr 2006 können Anträge bis zum 30.04.2006 eingereicht werden.

Richtlinien des Kultusministeriums für die Förderung des Baus von kommunalen Sporthallen und Sportfreianlagen (Kommunale Sportstättenbauförderungsrichtlinien)

Verwaltungsvorschrift vom 08.11.2005, 51-6851.4/27

1. Zuwendungszweck / Zuwendungsziel

- 1.1 Das Land gewährt Zuwendungen für den Bau und die Sanierung von Turn- und Sporthallen (Hallen für Turnen und Spiele) und Sportfreianlagen (Sportplätze und Leichtathletikanlagen).
- 1.2 Die Förderung soll der Errichtung und Erhaltung kommunaler Sportstätten dienen, die für den Sportunterricht und zugleich für den organisierten Übungs- und Wettkampfbetrieb von Sportvereinen und Sportverbänden genutzt werden sollen. Im Übrigen sollen diese Sportstätten sonstigen Benutzergruppen vorrangig zur vielseitigen sportlichen Betätigung zur Verfügung stehen.
- 1.3 Schwimmhallen und Anlagen für spezielle Sportarten wie Tennis, Eissport, Reitsport, Schießen u. a. werden nicht nach diesen Richtlinien bezuschusst.
- 1.4 Ebenfalls nicht bezuschusst werden Einrichtungen, die nicht unmittelbar dem Sport dienen, wie etwa Zuschaueranlagen und Parkplätze.

2. Rechtsgrundlage

Die Förderung des Baus und der Sanierung von Sportstätten erfolgt im Rahmen der hierfür im Staatshaushaltsplan veranschlagten Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinien, der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den Verwaltungsvorschriften hierzu und den maßgeblichen Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG). Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können kommunale Träger (insbesondere Gemeinden, Gemeindeverwaltungsverbände, Landkreise, Schulverbände, kommunale Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz) erhalten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Bau und Sanierung einer Sportstätte werden gefördert, wenn ein im öffentlichen Interesse liegender Bedarf nachgewiesen wird.
- 4.2 Bau und Sanierung einer Sportstätte werden ferner nur gefördert, wenn hinsichtlich Konstruktion, Abmessung und Ausstattung eine vielseitige sportliche Nutzung gewährleistet ist.
- 4.3 Für die Einhaltung der baurechtlichen Bestimmungen, der allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie der Sicherheits- und Hygienebestimmungen ist der Zuwendungsempfänger verantwortlich.
- 4.4 Es können auch Bau- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen von PPP-Projekten (Public Private Partnership) gefördert werden. Für eine Förderung dieser Maßnahmen müssen folgende weitere Voraussetzungen gegeben sein:
 - 4.4.1 Es ist ein Nachweis vorzulegen, aus dem hervorgeht, ob eine Realisierung im Wege eines PPP-Projektes oder eine Eigenrealisierung wirtschaftlich günstiger ist. Zudem ist eine Bestätigung der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen, dass das PPP-Projekt genehmigt worden ist.
 - 4.4.2 Neben den allgemeinen Voraussetzungen der LHO (insbesondere § 23 i.V. mit § 44 und die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften hierzu) und den einschlägigen Förderrichtlinien müssen zur Gewährung einer Zuwendung bei einer PPP-Maßnahme folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - Der Zuwendungsempfänger ist Eigentümer des Förderobjektes. Es reicht aus, wenn der Erwerb des Eigentums am Förderobjekt durch den Zuwendungsempfänger vertraglich fest vereinbart ist oder dem Zuwendungsempfänger eine Erwerbsoption eingeräumt wird. Soweit der Zuwendungsempfänger nicht Eigentümer ist, muss er einen vertraglichen, grundbuchrechtlich gesicherten Anspruch auf Eigentumserwerb haben, außerdem ist das unbeschränkte, dinglich abgesicherte Nutzungsrecht über das Objekt einzuräumen. In beiden Fällen muss sich die Absicherung auch auf den Insolvenzfall erstrecken.
 - Durch die Gestaltung des Vertrags zwischen Zuwendungsempfänger und PPP-Vertragspartner ist sicherzustellen, dass der Zuwendungsempfänger die ihm auferlegten Verpflichtungen einhalten kann.
 - Der PPP-Vertragspartner hat sich vertraglich zu verpflichten, dass bei Übertragung des Förderobjektes auf einen anderen PPP-Partner die Rechte des Zuwendungsempfängers nicht beeinträchtigt werden.
 - Die Zuwendung wird unter dem Vorbehalt des künftigen Erwerbs des Förderobjektes durch den Zuwendungsempfänger gewährt. Erwirbt der Zuwendungsempfänger das Eigentum nicht, ist die Zuwendung zu widerrufen (§§ 49 Abs. 2, 49a LVwVfG). Der Rückforderungsanspruch wird für die Zeit der zweckentsprechenden

Nutzung des Objekts durch den Zuwendungsempfänger um jährlich 4 v.H. vermindert. Der Widerrufsvorbehalt erlischt, wenn das Förderobjekt 25 Jahre entsprechend dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweck entsprechend genutzt worden ist. Bei Zuwendungen bis 25.000 EUR ist eine entsprechend kürzere Nutzungsdauer von 1 Jahr je angefangene 1.000 EUR zugrunde zulegen.

- Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind nur die förderfähigen Bau- oder Investitionskosten, wie sie sich im Zeitpunkt der Wirtschaftlichkeitsrechnung darstellen oder der nach den einschlägigen Förderrichtlinien ermittelte zuschussfähige Bauaufwand, sofern dieser niedriger sein sollte. Später auftretender Mehraufwand, z.B. durch einen höheren Übernahmepreis, kann nicht gefördert werden. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die förderfähigen Kosten, so ermäßigt sich die Zuwendung.

- Im Zuwendungsbescheid kann vorgesehen werden, dass der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks als Darlehen an den PPP-Vertragspartner weiterleiten darf. Zur Sicherung des Anspruchs auf Darlehensrückzahlung ist ein Grundpfandrecht am Förderobjekt zu bestellen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Die Zuwendungen für Neubaumaßnahmen werden als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form von Zuschüssen gewährt. Sie betragen in der Regel 30 v.H. der pauschalierten zuwendungsfähigen Ausgaben. Die in der Regel geltenden pauschalierten zuwendungsfähigen Ausgaben und die danach maßgeblichen Zuwendungen sind im Anhang aufgeführt. Für Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben von weniger als 40.000 EUR werden keine Zuwendungen bewilligt. Nicht zuwendungsfähig sind die Ausgaben für das Grundstück sowie die Ausgaben für das Herrichten und Erschließen des Grundstücks.
- 5.2 Weicht eine Neubaumaßnahme von der dem Pauschalbetrag zugrunde gelegten Standardausführung in einem so erheblichen Umfang ab, dass die Gewährung des vorgesehenen Pauschalbetrags nicht gerechtfertigt erscheint, soll,
 - 5.2.1 in den Fällen, in denen eine Relation zu den für die Standardausführungen vorgesehenen Pauschalbeträgen hergestellt werden kann, als Zuschuss ein angemessener, entsprechend gekürzter oder erhöhter Pauschalbetrag
 - 5.2.2 und in den Fällen, in denen sich die Baumaßnahme jeder Anlehnung an eine Standardausführung entzieht, ein Pauschalbetrag unter Berücksichtigung der im Einzelfall zuschussfähigen Ausgaben gewährt werden.
- 5.3 Die Zuwendungen für Sanierungsmaßnahmen werden als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen auf der Basis der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Sie betragen in der Regel 30 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden dabei auf höchstens 70 v.H. der für entsprechende Neubaumaßnahmen geltenden Pauschalbeträge begrenzt. Für Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben von weniger als 40.000 EUR werden keine Zuwendungen bewilligt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Bei Zuschüssen über 25.000 EUR ist eine Zweckbindung von 25 Jahren festzulegen, sonst von 10 Jahren, wenn nicht im Einzelfall eine noch kürzere Frist angemessen erscheint.
- 6.2 Im Zuwendungsbescheid ist durch auflösende Bedingung im Sinne von § 36 LVwVfG festzulegen, dass er ein Jahr nach seiner Erteilung unwirksam wird, wenn mit dem Bauvorhaben nicht begonnen wurde.

7. Bewilligungsverfahren

- 7.1 Zuständig für die Bewilligung von Zuwendungen sind die Regierungspräsidien.
- 7.2 Zum Jahresbeginn übersenden die Regierungspräsidien dem Kultusministerium eine Zusammenstellung der vorliegenden Zuwendungsanträge für förderungsreife Baumaßnahmen. In einer gemeinsamen Beratung der Regierungspräsidien und des Kultusministeriums werden die Anteile jedes Regierungsbezirks an den im Staatshaushaltsplan veranschlagten Mitteln festgesetzt, wobei neben dem Bedarf u. a. auch der bisher erreichte Versorgungsgrad berücksichtigt wird.
- 7.3 Auf dieser Grundlage erarbeiten die Regierungspräsidien unter Einschaltung von beratenden Ausschüssen das jährliche Förderprogramm für den jeweiligen Regierungsbezirk. Die Ausschüsse setzen sich zusammen aus
- dem Regierungspräsidenten oder einem von ihm benannten Vertreter (Vorsitzender),
 - drei Vertretern der kommunalen Landesverbände,
 - zwei Vertretern des jeweiligen Sportbundes.
- 7.4 Dieses Programm übersenden die Regierungspräsidien in Listenform unverzüglich dem Kultusministerium
Die Liste ist wie folgt zu gliedern:

Spalte 1: Laufende Nummer
Spalte 2: Träger
Spalte 3: Bezeichnung des Vorhabens
Spalte 4: Gesamtausgaben
Spalte 5: zuwendungsfähige Ausgaben
Spalte 6: vorgesehene Zuwendung
Spalte 7: Bemerkungen

Die Vorhaben sind kreisweise und der Dringlichkeit nach zu ordnen.

- 7.5 Bei Aufnahme einer Sanierungsmaßnahme in das Förderprogramm wird für dasselbe Objekt eine weitere Maßnahme grundsätzlich nicht vor Ablauf einer Wartefrist von 5 Jahren in das Förderprogramm aufgenommen. Die Frist beginnt mit Fertigstellung der jeweiligen Maßnahme.

- 7.6 Das Kultusministerium stellt die jährlichen Förderprogramme der Regierungsbezirke zum jährlichen Förderprogramm des Landes zusammen.
- 7.7 Die Regierungspräsidien informieren die Antragsteller, ob ihre Anträge in das jährliche Förderprogramm aufgenommen sind. Nicht in das jährliche Förderprogramm aufgenommene Anträge können erneut gestellt werden; eine Warteliste wird nicht geführt.
- 7.8 Die Regierungspräsidien bewilligen die Zuwendungen nach Maßgabe des jährlichen Förderprogramms des Landes durch entsprechende Zuwendungsbescheide.

8. Verwendungsnachweis und Prüfung der Verwendung

- 8.1 Der Zuwendungsempfänger hat die Fertigstellung eines Neubauvorhabens innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit der Bewilligungsstelle anzuzeigen. Er hat dabei zu bestätigen, dass die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde und das Bauvorhaben den der Bewilligung zugrunde gelegten Unterlagen, Bedingungen und Auflagen entsprechend ausgeführt wurde. Ggf. sind Abweichungen mitzuteilen.
Die anschließende Abnahmekontrolle erfolgt durch einen Vertreter des Regierungspräsidiums. Örtlich zuzuziehen sind ein bevollmächtigter Vertreter des Zuwendungsempfängers und der ausführende Architekt.
- 8.2 Das Regierungspräsidium hält das Ergebnis der Abnahmekontrolle fest. Wird dabei bestätigt, dass die Abnahmekontrolle bzw. die Prüfung der Bestätigung des Zuwendungsempfängers keine erheblichen Beanstandungen ergeben hat oder dass solche behoben worden sind, kann auf weitere nach Nr. 11 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung vorgesehene Prüfungen verzichtet werden.
- 8.3 Für Sanierungsmaßnahmen hat der Zuwendungsempfänger innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Vorhabens einen zahlenmäßigen Verwendungsnachweis beim Regierungspräsidium einzureichen.
- 8.4 Das Prüfungsrecht des Rechnungshofes bleibt unberührt.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft. Sie treten zum 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Anhang

Für die zuwendungsfähigen Ausgaben sowie für die Zuwendung gelten in der Regel folgende Pauschalbeträge:

Sportstättenart	Pauschalbeträge	
	a) zuwendungsfähige Ausgaben EUR	b) Zuwendungen EUR
A. Sporthallen		
Gymnastikhalle ¹⁾ 12/12/4m	372.000	112.000
Turnhalle 12/24/5,5 m	667.000	200.000
Standardturnhalle 15/27/5,5 m	882.000	265.000
Großturnhalle 21/36/7 m, 2-teilbar	1.695.000	509.000
Sporthalle 21-22/45/7 m, 2-teilbar	2.006.000	602.000
Sporthalle ²⁾ 21-22/45/7 m, mit reduziertem Nebenraumbereich	1.713.000	514.000
Sporthalle 27/45/7 m, 3-teilbar	2.433.000	730.000
Sporthalle ³⁾ 27/45/7 m, mit reduziertem Nebenraumbereich	2.203.000	661.000
B. Sportfreianlagen		
<i>Kleinspielfelder</i>		
(Allwetterplätze in Kunststoffausführung)		
a) 22/44 m	100.000	30.000
b) 26/44 m	110.000	33.000
<i>Großspielfelder</i>		
Trainingsspielfeld (60/90 m)		
a) Rasenausführung	225.000	68.000
b) Tennenausführung	225.000	68.000
c) Kunstrasen	380.000	114.000
Normalspielfeld (68/105 m)		
a) Rasenausführung	250.000	75.000
b) Tennenausführung	300.000	90.000
c) Kunstrasen	496.000	149.000
<i>Leichtathletische Anlagen</i>		
bei Vollausrüstung (bestehend aus Kurzstreckenlaufbahn, Sprung- und Stoßanlagen mit ca. 1.600 m ² Sportfläche)		
in Kunststoffausführung	139.000	42.000
in Tennenausführung	63.000	19.500

bei reduzierter Ausstattung (bestehend aus 4×100-m-Kurzstreckenlaufbahn, Hoch- und Weitsprunganlagen mit Anlauf über Allwetterplatz, Kugelstoßanlage; zusammen ca. 930 m² Sportfläche

in Kunststoffausführung	80.000	24.000
in Tennenausführung	40.000	12.000

400-m-Rundbahnanlagen

(bestehend aus Rasenspielfeld 68/105 m, Rundlaufbahn, leichtathletischen Einzelanlagen)

a) Typ C in Tennenausführung	450.000	135.000
b) Typ C in Kunststoffausführung	715.000	215.000
c) Typ B in Tennenausführung	513.000	154.000
d) Typ B in Kunststoffausführung	853.000	256.000

C. Umkleidegebäude für Sportplätze

– mit sanitären Anlagen –

1 Einheit umfasst ca. 600 m ³ umbauten Raum	165.000	50.000
--	---------	--------

¹⁾ Nur in Ausnahmefällen: Sonderschulen, Sondereinrichtungen, strukturelle Gegebenheiten

²⁾ Nebenraumbereich nur für 1 ÜE ausgelegt

³⁾ Nebenraumbereich nur für 2 ÜE ausgelegt